

ANLAGE ZU § 37 ABS. 1 ZUR NEUFASSUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT SCHWETZINGEN VOM 18.11.2010

- Gebührenverzeichnis -

A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren

- 1. Erdbestattung Grundgebühr
- 1.1 Die Erdbestattung schließt folgende Leistung ein:
 - Tätigkeit der Verwaltung
 - Ordnen des Begräbnisses
 - Inanspruchnahme der Trauerhalle, Benutzung Kühlzelle für max. 7 Tage (Anlieferungs- und Bestattungstag wird als 1 Tag abgerechnet)
 - Benutzung des Harmoniums
 - Überführung der Leiche zum Grab
 - Verbringung der Kränze innerhalb des Friedhofs
 - Aushebung und Schließung des Grabes

Für eine Erdbestattung (Sarg) werden folgende Gebühren des Leistungskataloges nach Ziffer 1.1. erhoben

Erdbestattung Erwachsene (im Alter von 6 oder mehr Jahren) Erdbestattung Kind (im Alter von unter 6 Jahren)	600,- EUR 340,- EUR
Bei Verzicht auf Teilleistungen beträgt die Grundgebühr	
Verzicht Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle	550,- EUR
Verzicht Inanspruchnahme der Trauerhalle	450,- EUR
Verzicht Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle und Trauerhalle,	
nur Bestattung Erwachsener (im Alter von 6 oder mehr Jahren)	300,- EUR
Verzicht Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle und Trauerhalle,	
nur Bestattung Kind (im Alter von unter 6 Jahren)	170,- EUR
	Erdbestattung Kind (im Alter von unter 6 Jahren) Bei Verzicht auf Teilleistungen beträgt die Grundgebühr Verzicht Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle Verzicht Inanspruchnahme der Trauerhalle Verzicht Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle und Trauerhalle, nur Bestattung Erwachsener (im Alter von 6 oder mehr Jahren) Verzicht Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle und Trauerhalle,

1.3 Zusatz- und Teilleistungen bei Erdbestattungen

1.3.1	Nur Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle	100,- EUR
1.3.2	Benutzung Leichenkühlzelle je weiterer Tag	20,- EUR
1.3.3	Nur Inanspruchnahme der Trauerhalle	250,- EUR
1.3.4	Nur Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung	
	(Leichenkühlzelle und Trauerhalle)	350,- EUR
1.3.5	Benutzung Sektionsraum für sonstige Zwecke	
	(Islamische Bestattung)	125,- EUR
1.3.6	Tieferbettung im Wahlgrab	90,- EUR
1.3.7	Ausgrabung von Leichen, Gebeinen 1	480,- EUR
1.3.8	Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit ¹	730,- EUR
1.3.9	Bei besonders schweren Fällen der Ziffern 1.3.6 – 1.3.8 wird ein	Zuschlag i.H.v.
	20% erhoben	
1 2 10	Fire Doctotte and an Competence Competence and Follows and	

1.3.10 Für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag i.H.v. 25% erhoben

1.3.11 Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Angehörigen für die Ziffer 1.1 um 50 %

1.4 Sonstige Erdbestattungen

1.4.1	Erdbestattung Erwachsene islamische Grabstätte	
	(im Alter von 6 oder mehr Jahren)	280,- EUR
1.4.2	Erdbestattung Kind islamische Grabstätte	
	(im Alter von unter 6 Jahren)	150,- EUR
1.4.3	Bestattung bzw. Beisetzung Totgeburten	
	im Gemeinschaftsgrabfeld Garten der Sternenkinder	
	(einschließlich Grabnutzungsgebühr)	340,- EUR /140,- EUR
1.4.4	Sammelbestattung- bzw. Beisetzung Fehlgeburten/Ung	eborene
	im Gemeinschaftsgrabfeld Garten der Sternenkinder	
	(einschließlich Grabnutzungsgebühr)	210,- EUR /140,- EUR

2. Urnenbeisetzung – Grundgebühr

2.1 Die Urnenbeisetzung schließt folgende Leistungen ein :

- Tätigkeit der Verwaltung
- Ordnen des Begräbnisses
- Inanspruchnahme der Trauerhalle, Benutzung Kühlzelle für max. 7 Tage (Anlieferungs- und Bestattungstag wird als 1 Tag abgerechnet)
- Benutzung des Harmoniums
- Verbringung der Kränze innerhalb des Friedhofs
- Aushebung und Schließung des Grabes

Für eine Urnenbeisetzung werden folgende Gebühren des Leistungskataloges nach Ziffer 2.1. erhoben

2.1.1 Beisetzung einer Urne mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen

2.2 Bei Verzicht auf Teilleistungen beträgt die Gebühr

2.2.1	Verzicht Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle	390,- EUR
2.2.2	Verzicht Inanspruchnahme der Trauerhalle	240,- EUR
2.2.3	Verzicht Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle, Trauerhalle,	
	nur Beisetzung einer Urne	140,- EUR

2.3 Zusatz- und Teilleistungen bei Urnenbeisetzung

2.3.1	Nur Inanspruchnahme der Leichenkühlzelle	100,- EUR
2.3.2	Benutzung Leichenkühlzelle je weiterer Tag	20,- EUR
2.3.3	Nur Inanspruchnahme der Trauerhalle	250,- EUR
2.3.4	Nur Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung	
	(Leichenkühlzelle und Trauerhalle)	350,- EUR
2.3.4	Ausgrabung einer Urne ¹	180,- EUR
2.3.5	Umbettung einer Urne 1	320,- EUR
2.3.6	Für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	wird ein Zu-
	schlag i.H.v. 25% erhoben	

2.3.7 Bei gleichzeitiger Beisetzung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Angehörigen für die Ziffer 2.1 um 50 %

3. Überlassung von Grabnutzungsrechten

3.1 Reihengräber

3.1.1	Einzelerdgrab Erwachsene (im Alter von 6 oder mehr Jahren)	290,- EUR
3.1.2	Einzelerdgrab Kind (im Alter von unter 6 Jahren)	120,- EUR
3.1.3	Urnenerdgrab	170,- EUR
3.1.4	Urnenerdgrab als Rasengrabstätte (inkl. Grabplatte und Pflege)	545,- EUR
3.1.5	Urnenerdgrab als Baumgrabstätte (inkl. Grabplatte und Pflege)	770,- EUR
3.1.6	anonymes Urnenerdgrab	125,- EUR

Für die landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätte (Garten der Erinnerungen) ist ein separater, kostenpflichtiger Pflegevertrag für die Dauer der Ruhezeit mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner abzuschließen.

3.2 Wahlgräber

3.2.1 Gebühren für die Überlassung der Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren

3.2.1.1 Einzelgrab Erwachsene, muslimisches Grabfeld	
(im Alter von 6 oder mehr Jahren)	475,- EUR
3.2.1.2 Einzelgrab Kind, muslimisches Grabfeld	
(im Alter von unter 6 Jahren)	200,- EUR
3.2.1.3 Einzeltiefgrab	
(Bis zu zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenzubettungen)	950,- EUR

3.2.1.4 Doppeltiefgrab	
(Bis zu vier Erdbestattungen und bis zu vier Urnenzubettungen)	1.900,- EUR
3.2.1.5 Urnenerdgrab	
(Bis zu zwei Urnen und bis zu zwei Urnenzubettungen)	510,- EUR
3.2.1.6 Urnenerdgrab als Baumgrabstätte	
(Für eine Urne und eine weitere Urnenzubettung)	1.100,- EUR
3.2.2 Gebühren für das Recht auf Zubettung	
2.2.2.1 ainer Urne in einem Erdwahlgrah	170 EUD
3.2.2.1 einer Urne in einem Erdwahlgrab	170,- EUR
3.2.2.2 einer Urne in einem Urnenwahlgrab	170,- EUR

3.2.3 Gebühren für die Verlängerung von Nutzrechten für 5, 10, 15 oder 20 Jahre

3.2.3.1 Einzelgrab Erwachsene, muslimisches Grabfeld	24,- EUR /pro Jahr
3.2.3.2 Einzelgrab Kind, muslimisches Grabfeld	10,- EUR /pro Jahr
3.2.3.3 Einzeltiefgrab	48,- EUR /pro Jahr
3.2.3.4 Doppeltiefgrab	95,- EUR /pro Jahr
3.2.3.5 Urnenerdgrab	26,- EUR /pro Jahr
3.2.3.6 Urnenerdgrab als Baumgrabstätte	55,- EUR /pro Jahr

Jedes angefangene Jahr wird dabei voll angerechnet.

Für die landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätte (Garten der Erinnerungen) ist ein separater, kostenpflichtiger Pflegevertrag für die Dauer der Nutzungszeit mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner abzuschließen.

4. Abräumung von Gräbern

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)

180,- EUR

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2011 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben, und nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsdauer bei fristgerechter Abräumung durch den Nutzungsbzw. Verfügungsberechtigten auf Antrag unter Benennung der Bankverbindung zurückerstattet.

5. Auswärtigenzuschlag

Für die Ziffer 3 wird bei Bestattung bzw. Beisetzung anderer Verstorbener im Sinne des § 2 Abs. 3 und Abs. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Schwetzingen ein Zuschlag auf die Grabnutzungsrechte von jeweils 50% erhoben.

B) Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgenehmigungsgebühr

1.1 1.2	Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals, außer 1.1	70,- EUR 30,- EUR
2.	Zulassungsgebühren	
2.1	 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern Im Einzelfall (innerhalb eines Jahres im Einzelfall, max. drei Fälle) Für ein Kalenderjahr Zulassung von sonst. Gewerbetreibenden für ein Kalenderjahr 	30,- EUR 75,- EUR 50,- EUR
3.	sonst. Gebühren	
3.1 3.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen, Urnen Ausstellung eines Grabnachweises	35,- EUR 10,- EUR

¹ Zusatzkosten für die Entfernung des Grabmales und der Grabeinfassung trägt der Antragsteller